

1. Gewerberecht

Der Videoverleih kann aufgrund einer Gewerbeberechtigung für den „Verleih (Vermietung) von Videokassetten und deren Abspielgeräten“ als freies Gewerbe ausgeübt werden; folgend kurz „Videotheken“.

Der Umfang dieses freien Gewerbes beschränkt sich rein auf den Verleih (Vermietung), nicht aber auch auf einen Verkauf un- oder bespielter Kassetten. Dem Inhaber des freien Gewerbes steht – wie jedem anderen Gewerbetreibenden auch – das Recht zu, gebrauchte Betriebsmittel abzuverkaufen; also „ausgemusterte“ bespielte Videokassetten zu verkaufen. In der Praxis wird dies wohl nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Ist hingegen neben dem Verleih auch der Verkauf un- oder bespielter Videokassetten angestrebt, so ist dafür eine Gewerbeberechtigung für das „Handels- und Handelsagentengewerbe“ erforderlich. Seit 1. August 2002 ist für die Anmeldung kein Befähigungsnachweis mehr erforderlich!

2. Öffnungszeiten

Im Rahmen von Videotheken ist das Öffnungszeitengesetz nicht anzuwenden und ist daher ein Offenhalten des Geschäftslokals von Montag bis Samstag in der Zeit von 0 bis 24 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist ein Offenhalten zwischen 10 und 19.30 Uhr zulässig.

Wird der Videoverleih bloß im Nebenrecht einer „Handels- und Handelsagentenberechtigung“ betrieben, so gilt das Öffnungszeitengesetz zur Gänze. Ein Offenhalten ist somit grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 19.30 Uhr, an Samstagen von 6 bis 17 bzw. 18 Uhr, zulässig. In diesen Fällen darf die Gesamtoffenhaltezeit 66 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Der im Nebenrecht betriebene Videoverleih würde nur dann nicht dem Öffnungszeitengesetz unterliegen, wenn der Verleih räumlich vom Verkauf getrennt ist!

3. Ausschank von Getränken

Allen Gewerbetreibenden steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Berechtigung, unentgeltlich Getränke auszuschenken. Hiefür darf weder geworben werden, noch dürfen zusätzliche Hilfskräfte und dem Ausschank dienende Räumlichkeiten verwendet werden. Ein entgeltlicher Ausschank ist nur mit einer entsprechenden Gastgewerbeberechtigung zulässig.

4. Beschäftigung von Mitarbeitern

Abgesehen von den nachstehend angeführten Besonderheiten, ist bei einer Beschäftigung von Mitarbeitern eine vorangehende arbeitsrechtliche Beratung anzuraten.

Für in Videotheken (= Betrieben, deren Gegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist) beschäftigte Mitarbeiter ist neben dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben, ein eigener Zusatz-Kollektivvertrag (Videotheken-Kollektivvertrag), der einige Besonderheiten regelt, anzuwenden:

a) Arbeitszeit/Frauennachtarbeit

Obwohl der geltende Kollektivvertrag in Punkt IV spezielle Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen während der Nacht enthält, sind diese Regelungen wegen einer entgegenstehenden EU-Regelung unwirksam. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Frauen auch während der Nacht zulässigerweise beschäftigt werden können. Auch die Sonderregelungen betreffend Versetzungsansprüche sind nach herrschender Ansicht unwirksam.

b) Entlohnung

Der Kollektivvertrag regelt - aufgrund der speziellen Arbeitszeiten für die Angestellten in Videotheken - ein um 10% höheres Gehalt als im Rahmenkollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben vorgesehen. Eine Einstufung des Mitarbeiters hat ausschließlich in die Beschäftigungsgruppen 2 bis 6 zu erfolgen.

c) Samstagsbeschäftigung

Aufgrund der Änderungen im Öffnungszeitengesetz und damit auch im Arbeitsruhegesetz, ist derzeit unklar, ob die Einschränkungen des Punkt VI noch gelten. Jedenfalls entfallen ist die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit des Arbeitgebers, wenn die Regelung der freien Samstage nicht eingehalten wird.

Für Handelsbetriebe, die den Verleih bloß im Nebenrecht ausüben, ist der vorstehende Kollektivvertrag nicht anzuwenden! Es gilt der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben.